

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung  
über Aufgaben und das komplexe Zusammenwirken  
der Kombinate der Industrie,  
der Bau- und Montagekombinate und der territorialen  
Planungsorgane zur Senkung des Bauaufwandes für  
Investitionsvorhaben der Industrie durch  
eine zielgerichtete grundfondswirtschaftliche Arbeit**

**I. Zielstellung**

Zur weiteren Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung als Hauptweg der intensiv erweiterten Reproduktion sind die grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen auf die Erhaltung, Modernisierung und Erneuerung der vorhandenen Grundfonds unter Beachtung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des notwendigen Erneuerungsgrades der Erzeugnisse zu richten.

Durch eine qualifizierte grundfondswirtschaftliche Arbeit unter Einbeziehung langfristiger territorialer Entwicklungskonzeptionen sind wichtige Voraussetzungen für eine effektive Investitionsvorbereitung mit geringstem Bauaufwand und kurzen Bauzeiten zu schaffen. Dabei sind insbesondere folgende volkswirtschaftliche Ziele zu erreichen:

- rationelle Nutzung und hohe Auslastung der vorhandenen Grundfonds,
- effektive Standortverteilung der Produktion und Erhöhung des Wirkungsgrades der territorialen Rationalisierung,
- Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Umweltschutzes bei hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität der Lösungen,
- rationelle Nutzung des Baulandes und der Infrastruktur,
- konsequente Durchsetzung der Einheit von Neubau, Rekonstruktion und Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz unter Beachtung der effektivsten Reproduktionsform sowie der Modernisierung als Hauptform der Grundfondsreproduktion,
- Minimierung des Investitionsaufwandes, insbesondere des Bauaufwandes, unter Nutzung aller Potenzen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bei Notwendigkeit der Durchführung von Investitionsvorhaben. Es ist zu gewährleisten, daß die effektivste Variante der Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Baubedarfs der Ausarbeitung der Aufgabenstellungen für Investitionsvorhaben zugrunde gelegt wird.

**II. Organisation der grundfondswirtschaftlichen Arbeit****1. Grundsätze**

1.1. Ausgehend von der im Abschnitt I festgelegten Zielstellung sind die grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen vor allem auf folgende Schwerpunkte zu richten:

- Nutzung der vorhandenen Bausubstanz und Erarbeitung von Vorschlägen zu ihrer Erhaltung, Modernisierung und Rekonstruktion,
- Untersuchung von Möglichkeiten für die gemeinsame Nutzung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie vorhandenen Versorgungs-, Verkehrs- und Dienstleistungseinrichtungen durch mehrere Kombinate und Betriebe,
- Auswahl der günstigsten Bebauungshöhe und -dichte durch Optimierung der Flächen und Kubaturen sowie Kompaktierung und Funktionsüberlagerung,
- Festlegung anzuwendender Wiederverwendungsprojekte, Standards und anderer Projektierungsgrundlagen sowie Bestlösungen,
- Erarbeitung von Vorschlägen für unerläßliche Neubauten in rationellen industriemäßigen Bauweisen,

- Erarbeitung von Maßnahmen zur energieökonomischen Gestaltung des umbauten Raumes, optimalen Auswahl der Heizungs- und Lüftungssysteme sowie zur Nutzung technologischer Abwärme und Wärmehückgewinnung,

- Festlegung einzuhaltender Richtwerte, Normative und gebrauchswertbezogener Kennzahlen.

Zur Erzielung volkswirtschaftlich effektiver Lösungen sind bei den grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen Varianten als Grundlage für die Ermittlung von Vorzugslösungen zu erarbeiten.

Zur Erhöhung der Effektivität der Arbeit und der Qualität der Ergebnisse sind rechnergestützte Verfahren zu entwickeln und anzuwenden. Bereits vorhandene CAD-Lösungen sind dabei zu nutzen und weiterzuentwickeln.

1.2. In die grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen sind die auf der Grundlage

- der Festlegungen zur Ausarbeitung von Konzeptionen sowie zur Vorbereitung und Planung von Maßnahmen der Rationalisierung der Standortverteilung der Produktion von Betrieben in Städten der Staatlichen Plankommission vom Februar 1988<sup>1</sup> sowie

- der Anordnung vom 21. Februar 1986 über den Bauwerkspaß (GBl. I Nr. 12 S. 179)

erarbeiteten Dokumentationen bzw. erzielten Ergebnisse einzubeziehen.

**2. Verantwortung**

2.1. Die Kombinate der Industrie sind für die Durchführung der grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie haben ein enges Zusammenwirken mit allen daran Beteiligten zu gewährleisten.

2.2. Die Bau- und Montagekombinate haben auf vertraglicher Grundlage an der Erarbeitung von Analysen des vorhandenen Grundmittelbestandes der Gebäude und baulichen Anlagen sowie von Varianten für deren weitere Entwicklung im Rahmen grundfondswirtschaftlicher Untersuchungen der Kombinate der Industrie entsprechend den festgelegten Grundsätzen und Zielstellungen mitzuwirken und dafür insbesondere ihre Industriebauplanungsgruppen einzusetzen.

2.3. Die Bezirksplankommissionen haben auf der Grundlage von Generalbebauungsplänen und langfristigen territorialen Konzeptionen zur Einordnung von Schwerpunktvorhaben zu sichern, daß die territorialen Möglichkeiten zur Rationalisierung vor allem im Hinblick auf die Minimierung des Bauaufwandes voll genutzt werden. Dazu haben sie unter Einbeziehung der Kreisplankommissionen eng mit den Kombinat, Kombinatbetrieben und Betrieben zusammenzuarbeiten.

2.4. Die Büros für Städtebau (Büros der Bezirks- und Stadtarchitekten bzw. Stadtplanungsgruppen) haben auf der Grundlage von Analysen der Nutzung und Nutzungsdichte von Flächen und baulichen Grundfonds sowie der städtebaulichen, stadthygienischen und ökologischen Bedingungen die Entwicklung der Industrieflächen und -Objekte städtebaulich einzuordnen und in die Generalbebauungspläne bzw. städtebaulichen Leitpläne einzuarbeiten.

2.5. Zur Sicherung der territorialen Anforderungen hinsichtlich der sozialen und technischen Infrastruktur sind die Versorgungsträger in die grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen einzubeziehen.

**III. Schlußbestimmung**

Ergibt sich aus den grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen die Durchführung von Investitionen, sind die Ergebnisse grundfondswirtschaftlicher Untersuchungen Bestandteil des Nachweises der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit von Investitionsvorhaben.

<sup>1</sup> Die Festlegungen wurden den Verantwortlichen direkt übergeben.